

FörderlehrerInnen wollen endlich echte Wertschätzung und Anerkennung!

Liebe FörderlehrerInnen,

Ihr habt die zurückliegenden Wochen hoffentlich gut genutzt und eure „Akkus“ wieder aufgeladen!? Wir werden diese Power sicher brauchen, um das kommende Schuljahr und seine „alten und neuen“ Herausforderungen zu meistern. Immer noch ist unser Schulalltag von den Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 geprägt, wobei für uns Förderlehrkräfte der eklatante Lehrermangel an den Grund-, Mittel- und Förderschulen aktuell die weit größere Belastung darstellt. Nicht nur, dass weiterhin die unsägliche „10-Stunden Durchschnittsregelung“ für den Bereich der eigenverantwortlichen Stunden gilt — es fehlen an vielen Schulen dann auch die „förderlehrerspezifischen Stunden“ für diesen Einsatz. So werden viele von uns vom ersten Tag an von ihren Schulleitungen und Schulämtern mit unterrichtlichen Aufgaben betraut, die weit jenseits der eigentlichen Tätigkeiten von Förderlehrkräften liegen oder unterrichten überwiegend oder ausschließlich im Lehrerbereich! Hinter der Scheinheiligkeit, mit der hier die Schulaufsicht diese Einsätze im Lehrerbereich oftmals



rechtfertigt, anordnet oder duldet, steckt eine perfide Masche, mit denen uns FörderlehrerInnen seit Jahren vorgegaukelt wird, dass man uns als „Lehrer“ betrachtet und dann natürlich auch so einsetzen möchte.

BayEuG Art 60 Weiteres pädagogisches Personal

„Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.“

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/>



Tolle Erfolge unserer Umfragen und unserer Verbandsarbeit!!

- => **Anrechnungsstunde für FöL ab zweiten Schulstandort**
- => **Beförderungsmöglichkeit nach A10 ab VE**
- => **FöL in vielen Personalvertretungen**
- => **starke Vernetzung der FöL im BLLV**
- => **regelmäßige Information und individuelle Unterstützung**

Wir bleiben dran für euch!

Hier sollte sich jeder von uns gut überlegen, ob und wie er sich als „Lehrersersatz“ einbringen will. Von den altbekannten Argumenten („Ich hab niemand anderen“ - „DU kannst das doch so gut!“, „...“) die Schulleitungen oder Schulaufsicht hier oftmals vorbringen, sollten wir uns nicht irreführen lassen: Es geht einfach nur um das Füllen der Lücken in der Lehrerversorgung!

Die ehemals „Pädagogische AssistentInnen“ - heute „Förderlehrkräfte“ waren und sind eigentlich nicht für „Lehreraufgaben“ vorgesehen. Der Bereich des „eigenverantwortlichen Unterrichts“ war und ist nicht zur Einbeziehung in die Lehrerversorgung gedacht, sondern stellt eine Erweiterung des Berufsbildes dar und soll die Schulen die Möglichkeit zur Gestaltung ihres Schulprofils eröffnen. Deshalb gibt es sowohl im Art 60 BayEuG als auch im KMBek von 2014 (Dienstanweisung FöL) keine An- oder Vorgaben zum Einsatz im Lehrerbereich, sondern nur den Begriff „eigenverantwortlicher Unterricht“! Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich hier dann das KM??

Einerseits verwehrt der Dienstherr Förderlehrkräften zunehmend den Zugang zu Qualifikationen oder Fortbildungstätigkeiten im Lehrerbereich, andererseits nimmt er die Förderlehrkräfte zunehmend in Anspruch, um seine marode Lehrerversorgung zu kaschieren. Da wir aber weder vom Status noch der Besoldung her nur annähernd den amtlichen Vorgaben für „Lehrer“ entsprechen, stellt sich natürlich die Frage, warum man uns dann als „Lehrer“ einsetzen will/kann/darf?! Aus unserer Sicht ist dieser Einsatz erst dann legitim, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden.

Wir haben einen **besonderen Unterrichtsauftrag**, den wir auch in Pandemiezeiten **bestens** erfüllen können!
Deshalb:
Angemessene Rahmenbedingungen und ausreichend zeitliche Ressourcen für Förderlehrkräfte schaffen!

Jedes **einzelne Kind** hat das Recht auf Bildung!
Jedes **einzelne Kind** muss in seiner Individualität wahrgenommen werden! Bestens ausgebildete Fachkräfte für diesen Einsatz nutzen!
Förderlehrkräfte nicht mehr fachfremd sondern **gezielt einsetzen!**

Bildquelle: Instagram MLLV



Wenn Gespräche mit den Vorgesetzten nicht mehr fruchten, kann man sich die **Remonstration** überlegen. Nach § 36 BeamtStG

ist die Remonstrationspflicht geregelt, da jede/r Beamtin/Beamte die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung trägt. Für Mitglieder im BLLV hat die Rechtsabteilung dazu eine Zusammenfassung auf der Webseite des BLLV erstellt.

Weitere wichtige Infos zum Thema FörderlehrerInnen findet ihr immer auf der BLLV-Webseite unter der Fachgruppe „Förderlehrer“

<https://www.bllv.de/bllv/organisation/fachgruppen/foerderlehrerinnen/>

Der Namensbestandteil „-lehrer“ kann hier keinesfalls als rechtliche Grundlage gesehen werden. Solange FörderlehrerInnen nur mit dem Status **„weiteres pädagogisches Personal“** geführt werden, **die niedrigste Besoldungsstufe** innehaben und **die Ausbildung und Prüfungsmodalitäten vorrangig auf eine „Assistenz-Tätigkeit“ ausgerichtet** sind, ist aus unserer Sicht ein Einsatz als „Lehrer-Ersatz“ sowohl im regulären Unterricht oder als „heimliche Mobile Reserve“ bzw. Teamlehrkraft rechtlich fragwürdig! Auch die fortwährende Erhöhung des Stundenanteils von FöL im Lehrerbereich gilt es zu hinterfragen und ggf. eine rechtliche Prüfungen zu veranlassen, ebenso wie die Behandlung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden bei FöL.

Wir wünschen euch dennoch - soweit möglich - einen stressfreien und angenehmen Start ins neue Schuljahr und werden weiter daran arbeiten, die Wertschätzung und Anerkennung, die FörderlehrerInnen längst verdient haben, einzufordern und die beruflichen Rahmenbedingungen zu verbessern !!

